

Sitzung vom 27.02.2024
Mitgeteilt am 29.02.2024
Protokoll-Nr. 24-142
Reg.-Nr. P2

An den Grossen Landrat

Anträge der Vorberatungskommission betreffend Teilrevision Art. 154 und Art. 158 BauG, Stellungnahme des Kleinen Landrats

Der Grosse Landrat wählte am 11. Januar 2024 eine Vorberatungskommission betreffend Teilrevision Art. 154 und Art. 158 Baugesetz (Einschränkung temporärer Bauprojekte). Der Kleine Landrat verabschiedete mit Beschluss vom 6. Februar 2024 den Entwurf der Teilrevision von Art. 154 und Art. 158 Baugesetz zuhanden des Grossen Landrates. Die Vorberatungskommission beriet die Teilrevision anlässlich der Sitzung vom 16. Februar 2024.

Neben der Vornahme von zwei redaktionellen Änderungen in Art. 154 BauG wurden einstimmig drei Änderungsanträge zu Art. 158 Baugesetz gestellt:

1. Der pro Fixbetrag für die Gebühren und Abgaben festgelegte Höchstansatz soll von Fr. 1'000.00 auf Fr. 1'500.00 erhöht werden.
2. Die Regelung der Verwendung der durch die Gebühren und Abgaben eingenommenen Gelder soll so erweitert werden, dass diese neben der Deckung des von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Bauprojekte anlässlich des WEF und bevor der verbleibende Rest in den CO₂-Fonds fliesst auch für die Deckung von Ausgaben verwendet werden können, welche in direktem Zusammenhang mit dem WEF stehen wie z.B. "Ab auf die Piste".
3. Der in den Fonds für Projekte zur Vermeidung von CO₂-Immissionen fließende Überschuss soll nur für Projekte in der Gemeinde Davos genutzt werden.

Anträge der Kommission zu Art. 158 Abs. 2 BauG im Detail (*kursiv unterstrichen*):

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Projekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:

- a. Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes (Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag)
- b. Abgabe für Verkehr und Logistik (Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund)
- c. Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen (Fixbetrag pro Akkreditierung)

Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils ~~Fr. 1000.00~~ Fr. 1500.00 nicht überschreiten.

Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des ~~gemeindeintern~~ von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Projekte temporären Bauprojekte erhoben und verwendet. Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volksschule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen. Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt. ~~Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.~~

Der Kleine Landrat unterstützt sämtliche Anträge der Vorberatungskommission.

In der Beilage befindet sich die Fahne, in welcher die Teilrevision inklusive Anträge der VBK sowie Bemerkungen des Kleinen Landrates synoptisch dargestellt ist. Das Protokoll der VBK-Sitzung vom 16. Februar 2024 befindet sich in der Aktenauflage.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber

Beilage/n

- Fahne betreffend synoptische Darstellung Art. 154 und Art. 158 Baugesetz

Aktenauflage

- Wortprotokoll der VBK-Sitzung vom 16. Februar 2024

Mitteilung an

- Rechtsdienst, im Hause (samt Akten und zwecks Nachführung des DRB)